

Bundessozialgericht

- 9 RV 10/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladen:

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
9. Februar 1978 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
26. November 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

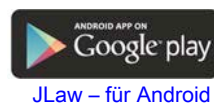
I

Der Kläger erlitt im Juni 1942 - er war damals 15 Jahre alt - einen Sportunfall. Beim Turmspringen in ein nicht voll gefülltes Schwimmbecken schlug er mit dem Kopf auf und zog sich eine Verletzung der Augenhöhle zu, die sich zu einer Zellgewebsentzündung und schließlich zu einer Hirnhautentzündung entwickelte. Als Schädigungsfolge macht der Kläger insbesondere den Verlust des rechten Auges geltend. Das Ausmaß der Befunde führt er darauf zurück, daß der Arzt, der ihn zuerst ärztlich versorgt habe, das Leiden nicht richtig erkannt und nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst angegangen sei. - Der Kläger war damals Schüler der Heimschule in G . - Er behauptet, dies sei eine Kadettenschule gewesen, in der Wehrmachtsangehörige und NS-Führungskräfte unterrichtet hätten. - Der Unfall ereignete sich bei der Vorbereitung zu einem Turmspring-Wettbewerb. Der Vergleichskampf sollte während eines Lageraufenthalts in den Sommerferien zwischen den Schülern mehrerer Schulen stattfinden. Beteiligte sollten - so der Kläger - neben anderen Heimschulen auch Nationalpolitische Erziehungsanstalten und Adolf-Hitler-Schulen sein. Das Lager sei von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS geplant worden.

Den Antrag auf Beschädigtenversorgung lehnte die Verwaltung ab (Bescheid vom 18.5.1971; Widerspruchsbescheid vom 13.12.1971), weil der Unfall sich nicht bei Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes ereignet habe. Die "Deutsche Heimschule G " sei eine Oberschule für Jungen in Aufbauform gewesen und habe, wie es einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. August 1941 entsprochen habe, sich nicht von anderen Schulen gleichen Schulzweigs unterscheiden. Sie sei zwar als Heimschule dem SS-Obergruppenführer H. - als Inspekteur - unterstellt gewesen; die mittlere Schul-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aufsicht habe aber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ob-
gelegen. Erst lange nach dem Unfall durch einen Erlaß vom
26. Januar 1945 sei in der Heimschule C ein Kriegslehrgang
für Offiziers- und Führernachwuchs des Heeres und der SS ein-
gerichtet worden.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, die Berufung
das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Das Berufungs-
gericht hat sich nach umfassender Beweisaufnahme (Einholung
von Auskünften ua von dem Bundesarchiv - Koblenz -, dem
Institut für Zeitgeschichte - München -, von dem Sachver-
ständigen Dr. Rolf E - Verfasser des Buches "Die national-
sozialistische Schulpolitik" -, dem Pädagogischen Zentrum,
Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen in
B, Auswertung einer Schrift über die Aufbau-
schule G von Hans G, Vernehmung des Zeugen H, Anhörung ehemaliger Lehrer der Heimschule G) nicht davon
überzeugen können, daß der Kläger auf einer Schule der Wehr-
macht eine vormilitärische Ausbildung erhalten habe (§ 3
Abs 1 Buchst h Bundesversorgungsgesetz -BVG-) oder daß seine
Schädigung mit dem Dienst in einem Wehrrertüchtigungslager
in Verbindung zu bringen gewesen sei (§ 3 Abs 1 Buchst 1 BVG).
Bei der Aufbauschule C, die zudem erst im September 1942
in die Reihe der "Deutschen Heimschulen" eingegliedert worden
sei, habe es sich um eine allgemeinbildende, zum Abitur
führende Schule mit Internat gehandelt. Die Eingliederung
dieser Schule in den Inspektionsbereich des SS-Obergruppen-
führers H habe nicht militärischen Zwecken, sondern
dem Ziel einer Erziehung im nationalsozialistischen Sinne
gedient. Damit sei aber nicht - jedenfalls nicht für das
erste Halbjahr 1942 - eine organisatorische Beziehung der
Schule zur Waffen-SS hergestellt gewesen. Die Beweisaufnahme
habe auch in personeller Hinsicht keine Verknüpfung mit der
Wehrmacht erkennen lassen. Es könne wohl von einer engen
Verflechtung zwischen Schulbetrieb und Wehrrertüchtigung durch
die HJ ausgegangen werden. Dies rechtfertige aber nicht die
Annahme einer Militärschule. Der Tatbestand des Dienstes in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

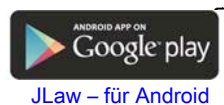
einem Wehrrertüchtigungslager sei im Falle des Klägers ebenfalls nicht erfüllt. Dafür habe der "militärische" Zuschnitt des Schul- und Internatsbetriebs nicht ausgereicht. Von einem Wehrrertüchtigungslager lasse sich nur sprechen, wenn die Wehrmacht den Dienst veranlaßte, an seiner Durchführung personell beteiligt war und wenn die Übungen dem speziellen Wehrzweck gedient hätten. Diesen Erfordernissen habe der Schulbetrieb nicht entsprochen. Ob das Sommerlager, an dem der Kläger hätte teilnehmen sollen, diese Kriterien erfüllt hätte, könne offenbleiben, da der Unfall sich nicht in dem Lager, sondern bei der sportlichen Vorbereitung dazu ereignet habe.

Der Kläger hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er meint, das LSG habe sich von den Lebensumständen, der Art des Unterrichts und der soldatischen Erziehung in der Heimschule G ein unzutreffendes Bild gemacht. Das Berufungsgericht sei den Aussagen der Zeugen, die dem damaligen Regime verbunden gewesen seien, nicht mit der nötigen Skepsis begegnet. Nur so sei zu erklären, daß es nicht den hohen Grad von Militärähnlichkeit erkannt habe, der dem Schulalltag dort eigen gewesen sei. Das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß gerade die Heimschule in G eine von 6 gleichartigen Anstalten gewesen sei, die Anfang 1945 dazu ausgewählt worden seien, Kriegslehrgänge zu veranstalten. Diese Heimschule habe dazu die erwünschten Voraussetzungen geboten. Nicht von ungefähr sei sie einem SS-General unterstellt gewesen. Der Zeuge G - bis August 1939 Lehrer in G - habe von einer militärähnlichen Ausbildung in der Schule bereits vor Kriegsausbruch berichtet. Wegen der Zweifel, mit denen die Bekundungen der gehörten Zeugen belastet seien, habe man die Vernehmung eines weiteren Zeugen, nämlich eines früheren Mitschülers, nicht unterlassen dürfen. -

Der Kläger beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zum Anerkenntnis der auf den Unfall im Juni 1942 zurückzuführenden Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen und zur Gewährung der entsprechenden Beschädigtenversorgung zu verurteilen;
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen;
vorsorglich für den Fall einer Versäumnis der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist rechtzeitig eingelegt worden. Da das Berufungsurteil außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuzustellen war, betrug die Rechtsmittelfrist 3 Monate (§ 87 Abs 1 Satz 2, § 153 Abs 1, § 165 SGG; BSG SozR Nr 51 zu § 164 SGG). Diese Frist ist gewahrt. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es daher nicht.

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Dem Kläger steht der Anspruch auf Beschädigtenversorgung nicht zu. Da er zur Zeit des Unfalls nicht Soldat war, käme in Betracht, daß er die gesundheitlichen Schädigungen während der Ausübung militärähnlichen Dienstes erlitten haben könnte. Als militärähnlicher Dienst, von dem in der Streitsache allenfalls auszugehen wäre, haben die Tatsachenrichter den Dienst des Jungschützen oder den in einem Wehrrertüchtigungslager in Erwägung gezogen (§ 3 Abs 1 Buchstaben h und l BVG). Beide Tatbestände sind indessen – dies haben die Vorinstanzen richtig erkannt – nicht erfüllt.



- 6 -

Der Ausdruck "Jungschütze" und die neben ihm verwendeten Bezeichnungen "Jungmatrose" sowie "Unteroffiziersschüler der Luftwaffe" lassen darauf schließen, daß das Gesetz eine nahe Beziehung des Betroffenen zur Wehrmacht voraussetzt. Damit stimmt die in den Gesetzesmaterialien geäußerte Vorstellung überein. Es war an die "vormilitärische Ausbildung von noch nicht wehrpflichtigen Jugendlichen auf Schulen der Wehrmacht" gedacht (BT-Drucks I/1333 S. 48; ebenso Verwaltungsvorschrift Nr 5 zu § 3 BVG). Dementsprechend hat das Bundessozialgericht gefordert, daß die Schule, in welcher militärähnlicher Dienst geleistet sein könnte, von der Wehrmacht "eingerichtet und geleitet" worden war und eine Ausbildung vermittelte, die darauf gerichtet war, den Offiziers- und Unteroffiziersnachwuchs heranzubilden (BSGE 23, 156, 158; vgl auch BSG SozR Nr 33 zu § 1251 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Diese Kriterien waren nicht schon in einer Schule verwirklicht, die sich in ihrem Lehrplan nicht von anderen allgemeinbildenden Einrichtungen gleichen Typs unterschied, wenn die in ihr geübte Erziehungsmethode auch besonderen Wert auf körperliche Kräftigung sowie soldatisch-disziplinierte Haltung der Schüler legte und durch Ausrichtung an der nationalsozialistischen Weltanschauung gekennzeichnet war (vgl BSGE 29, 286, 289; 39, 1, 5 f). Als eine "Schule der Wehrmacht" ist eine Lehranstalt auch nicht deshalb anzusehen, weil ihre Schüler geschlossen in einer besonderen Formation der HJ zusammengefaßt waren, sich dieser Unterordnung praktisch nicht entziehen konnten und durch die Jugendorganisation - vielleicht gar unter Leitung von Offizieren oder Unteroffizieren - ständig auf den Wehrdienst vorbereitet wurden (BSG Urteil vom 8. Juli 1969 - 9 RV 380/67; BSGE 29, 289). Der Gesetzesnorm genügt es nicht, daß die Schulerziehung und das sie begleitende Training für den künftigen militärischen Einsatz förderlich war. Ließe man es dabei bewenden und verlangte man nicht den organisatorischen und personellen Zusammenhang der Schule mit der Wehrmacht, dann wäre das Anwendungsfeld des § 3 Abs 1 Buchst h BVG - ebenso wie das des § 3 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

7



JLaw – für iOS

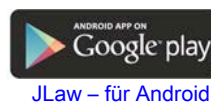
- 7 -

Buchst 1 - kaum einzugrenzen. Denn die nationalsozialistische Erziehungspolitik war in großer Breite vormilitärisch ausgerichtet. Dies galt namentlich - wenn auch in Abstufungen - für Internatsschulen verschiedener Art. Gegen die Annahme einer militärähnlichen Schulerziehung in einem weiteren Rahmen spricht die historische Wirklichkeit. Der Heeresführung selbst war weniger daran gelegen, daß andere Institutionen Wehrwillen und Wehrsport auf ihr Programm schrieben. Ihr war es mehr darum zu tun, daß die Schulen sich der Schaffung einheitlicher Wissensgrundlagen sowie der Erziehung zu Pflichtbewußtsein, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit widmeten (Rolf Eilers, Die nationalsozialistische Schulpolitik, eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat, 1963, 127). Das von der Rechtsprechung aufgestellte Gebot, daß die Schule mit der Wehrmacht in einer strengeren und direkten Weise sowohl organisatorisch als auch personell verflochten sein mußte, folgt - wie erwähnt - aus Wortlaut und Gesetzesgeschichte. Dafür ist ferner der Oberbegriff des "militärähnlichen Dienstes" maßgebend. Von diesem, die gesamte Regelung des § 3 BVG beherrschenden Kennzeichen her sind die Einzeltatbestände der Vorschrift einschränkend zu interpretieren, so, wie andererseits die Teilbestimmungen dem Oberbegriff ihr begrenzendes Gepräge geben (BSGE 29, 286, 288; SozR Nr 11 zu § 3 BVG; Urteil vom 30.11.1971 - 10 RV 435/70 -). Demgemäß ist darauf abzuheben, daß die Anordnung des Dienstes von einer Stelle der Wehrmacht gegeben wurde (§ 3 Abs 1 Buchst a und b), daß der Dienst - zumindest überwiegend - im unmittelbaren Interesse der Wehrmacht lag (Buchst d bis g, k, m und n) oder daß die Wehrmacht selbst als Dienstherr bzw Dienstvorgesetzter beteiligt war (Buchst c und h). Ausnahmen stellen - nur scheinbar und hier nicht von Bedeutung - der Reichsarbeitsdienst und der Luftschutzdienst im Kriege dar. Keines dieser Momente war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Heimschule G zur Zeit des Unfalls im Juni 1942 gegeben.

Diese Schule läßt sich ferner nicht als ein Wehrrertüchtigungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

lager iS des § 3 Abs 1 Buchst 1 BVG qualifizieren. Auch hierfür wäre wesentlich, daß die Wehrmacht an einem solchen Unternehmen beteiligt war oder daß es von ihr veranlaßt oder wenigstens hauptsächlich für ihre Zwecke veranstaltet wurde (ua BSGE 29, 288). So war aber – wie die Tatsachefeststellungen in dem angefochtenen Urteil ergeben – der zu beurteilende Sachverhalt nicht. Um dies endgültig aussprechen zu können, war das Berufungsgericht nicht gehalten, einen früheren Mitschüler des Klägers als weiteren Zeugen zu vernehmen. Von diesem Zeugen erwartet die Revision "unvoreingenommene" Bekundungen "über die damaligen Verhältnisse" in der Heimschule G . Sie übersieht jedoch, daß das Berufungsgericht den "militärischen Zuschnitt" des Schul- und Internatsbetriebes keineswegs verkannt hat. Darin mag auch der Grund dafür gelegen haben, daß die Anstalt später in eine Kriegsschule umgewandelt wurde. Die Fortsetzung der Beweisaufnahme hätte indessen mit dem vom Kläger behaupteten Ergebnis nur bestätigen können, was ohnehin bekannt war und von den Berufungsrichtern gewürdigt wurde. Darauf kommt es aber nicht an, sondern vielmehr darauf, daß Unterricht und Erziehung nicht in die Verantwortlichkeit der Wehrmacht fielen und nicht vornehmlich an der militärischen Zielsetzung ausgerichtet waren. Daß der nach Ansicht der Revision noch zu hörende Zeuge hierüber zusätzliche Erkenntnisse hätte vermitteln können, ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich. Gegen die Verwirklichung des Tatbestandes der Wehrrertüchtigung ist ferner das Lebensalter anzuführen, in dem der Kläger zur Zeit seines Unfalls stand. Er war damals 15 Jahre alt. Eine Ausbildung, die dem Wehrzweck unmittelbar zu dienen vermochte, wurde aber in der fraglichen Zeit regelmäßig erst in einem Alter von 16 1/2 Jahren begonnen (BSGE 29, 291 mN).

Eine über den Wortsinn hinausgehende – entsprechende – Anwendung der Vorschriften des § 3 Abs 1 Buchst h und l BVG, die der Kläger vorschlägt, ist rechtlich ausge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

schlossen. Was militärähnlicher Dienst im versorgungsrechtlichen Sinne ist, wird durch § 1 Abs 1 iVm den §§ 3 und 4 BVG abschließend definiert (BSGE 10, 4, 6; Urteil vom 21.9.1962 - 10 RV 1231/58, vom 8.7.1969 - 9 RV 380/67). Einige Umrisse der Einzelbestimmungen mögen der Erläuterung bedürfen. Der Rechtsprechung obliegt es, die angeführten Vorschriften aufzuschlüsseln und anhand des ihr unterbreiteten Fallmaterials inhaltlich zu entfalten. Aber eine Ergänzung der gesetzlichen Normen durch nicht erfaßte Sachverhalte ist nicht angingig. Im besonderen widerspräche es der Absicht des Gesetzes, den Versorgungsschutz schlechthin auf alle hoheitlich oder faktisch erzwungenen Maßnahmen auszudehnen, die zur Vorbereitung auf den Kriegseinsatz nützlich sein konnten. In besonders begründeten Fällen ist die entsprechende Gesetzesanwendung dem an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebundenen Ermessen der Exekutive vorbehalten (§ 6 BVG). Dieser Vorbehalt ist im Zusammenhang mit der ins einzelne gehenden Tatbestandsaufzählung in Abs 1 des § 3 BVG (Enumerationsprinzip) und der allgemeineren, an einschränkende Voraussetzungen gebundenen Auffangnorm des Abs 2 des § 3 BVG zu sehen. Damit hat das Gesetz aus dem fraglichen Gesamtkomplex eine beschränkte Auswahl getroffen. Die Gesetzesgestaltung wirkt sich für die Rechtsprechung als "Analogieverbot" aus (vgl Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1964, 183 ff). Daraus folgt, daß das Gericht sich strikt an die Gesetzeskasuistik zu halten hat und in den der Verwaltung zugewiesenen Bereich des Ermessens nur eingreifen darf, wenn die diesem Ermessen gesetzten Grenzen überschritten sind oder wenn allein eine dem Kläger günstige Entscheidung erlaubt wäre. Für ein solches Ergebnis ist jedoch nichts dargetan.

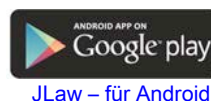
Hiernach kann die Revision keinen Erfolg haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)